

Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



Jahrgang 2024, Ausgabe 2/2024

Brake (Unterweser), den 26.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 für ein Wohngebiet im Bereich westlich der Brommystraße/südlich des Klippkanner Sieltiefs gemäß § 13 a BauGB ohne die Erstellung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB**

2

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal www.brake.de ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser).

Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Torsten Tschigor, Tel. 04401 102-201,

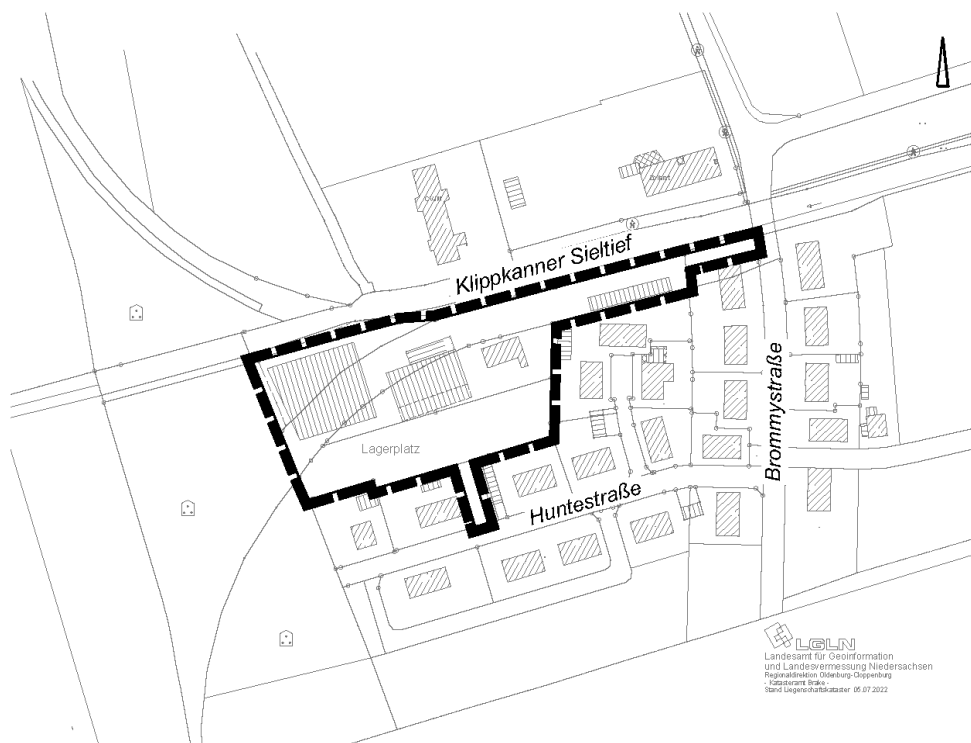
E-Mail: tschigor@brake.de.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 für ein Wohngebiet im Bereich westlich der Brommystraße/südlich des Klippkanner Sieltiefs gemäß § 13 a BauGB ohne die Erstellung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 87 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Wohngebietes und betrifft den Bereich westlich der Brommystraße/südlich des Klippkanner Sieltiefs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss der Stadt (§ 10 Abs. 3 BauBG) zum Bebauungsplan Nr. 87 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 mit örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Planzeichnung und Begründung können im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Zimmer 2.05, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter [Bebauungspläne - Brake Unterweser](#) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daneben wird auf § 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 87 mit örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Brake (Unterweser) schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Michael Kurz
Bürgermeister